



Ärzteausbildung *neu*

Die Ärzteausbildung erhält neue Strukturen

In diesem Informationsfolder haben wir Wissenswertes zur neuen Ärzteausbildungsordnung zusammengetragen.

Die Ärzteausbildung in Österreich erhält neue Strukturen!

Gemäß der im Oktober 2014 beschlossenen Novelle zum Ärztegesetz zeigt sich die Ausbildung der österreichischen Ärztinnen und Ärzte ab dem 1. Juni 2015 neu gegliedert, strukturiert und organisiert. Modulare Ausbildung und neue Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausbildungsstätten – die Änderungen zur Ärzteausbildung in Österreich bringen einen erheblichen Strukturwandel.

Diese zum Teil drastischen Änderungen in der postgraduellen Ausbildung sollen die Ausbildungsqualität deutlich heben und die Ärzteabwanderung verhindern, so zumindest die Hoffnung der Politik. Wir haben uns die Sachlage im Detail angesehen und gehen in dieser Informationsbroschüre näher auf die neuen Ausbildungsmodalitäten für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner sowie die Ausbildung zum Facharzt ein.

- » Augenheilkunde und Optometrie
- » Haut- und Geschlechtskrankheiten
- » HNO
- » Urologie

Außerdem ist die verpflichtende Absolvierung von Inhalten aus der Dermatologie und Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (Umfang und Inhalt werden noch festgelegt) angedacht.

Basisausbildung

Sowohl für angehende Allgemeinmediziner als auch für künftige Fachärzte ist zu Beginn aller ärztlichen Tätigkeit eine neunmonatige Basisausbildung verpflichtend. Diese, auch unter dem Namen „Common Trunk“ titulierte, Zeit soll dem Erwerb klinischer Basiskompetenzen in konservativen und chirurgischen Fächern sowie im Bereich der Notfallmedizin dienen.

Ausbildung zum Allgemeinmediziner

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin umfasst nach erfolgreicher Absolvierung der Basisausbildung eine Dauer von zumindest dreiunddreißig Monaten. Personen, welche die Erfordernisse für die unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusarzt erfüllen und beabsichtigen, die selbständige Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin zu erlangen, haben im Anschluss an die Basisausbildung eine im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sowie die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren.

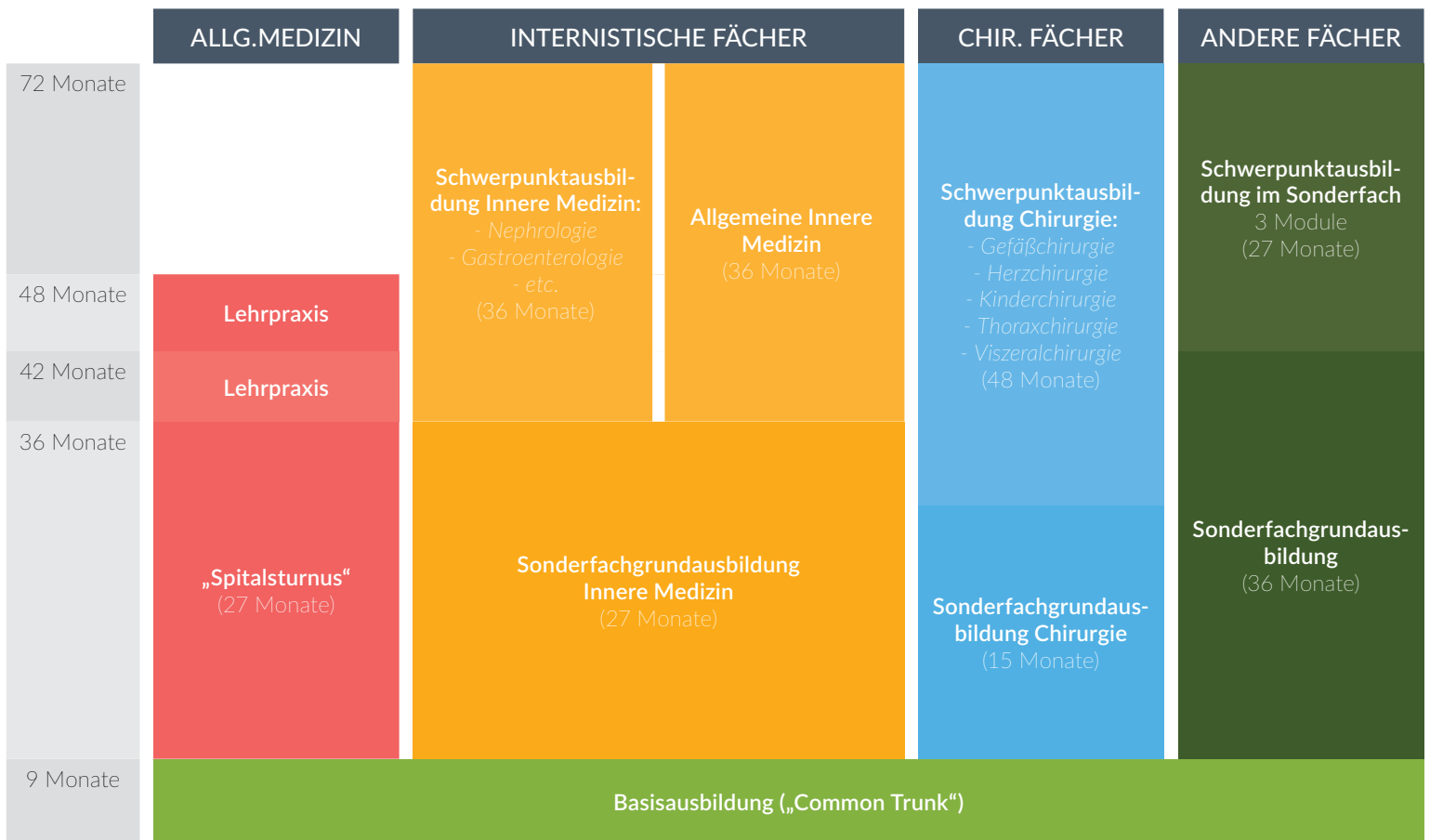
Die auf die Basisausbildung folgende Ausbildung zum Allgemeinmediziner umfasst zumindest folgende Fächer:

- » 9 Monate Innere Medizin
- » 3 Monate Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- » 3 Monate Kinder- und Jugendheilkunde
- » 3 Monate Neurologie
- » 3 Monate Orthopädie und Traumatologie
- » 3 Monate psychotherapeutische Medizin
- » 3 Monate Wahlfach:
 - » Anästhesie und Intensivmedizin

Die Ausbildung zum Allgemeinmediziner ist in anerkannten Ausbildungsstätten auf einer für die jeweiligen Fachgebiete festgesetzten Ausbildungsstelle zu absolvieren. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Turnusärzte sowie an deren Ausbildungsziele verhältnismäßig sind. Die Gesamtzahl der auf den einzelnen Turnusarzt entfallenden Betten darf bei Tätigwerden in zwei Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten 60 nicht überschreiten, bei Tätigwerden in drei Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten 45 nicht überschreiten. Eine abteilungs- oder organisationseinheitenübergreifende Tätigkeit in Ambulanzen ist gemäß Ärztegesetz unzulässig!

Am Ende der Ausbildung ist das Fachgebiet Allgemeinmedizin zumindest im Umfang von sechs Monaten in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener Ärzte für Allgemeinmedizin sowie in Lehrambulatorien zu absolvieren. Für deren Organisation und Administration hat die Österreichische Ärztekammer unter Einbeziehung der Kommission für die ärztliche Ausbildung zu sorgen. Die auf die Ausbildung anrechenbare Gesamtdauer der in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien absolvierten Ausbildung beträgt insgesamt höchstens achtzehn Monate. Es ist zusätzlich auch das unselbständige Tätigwerden, entsprechend den bisher erworbenen Kompetenzen in einem Fachgebiet der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in einer Ausbildungsstätte einer Krankenanstalt zulässig.

Die Organisation und Durchführung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin obliegt der Österreichischen Ärztekammer (Akademie der Ärzte). Die Ärztekammer hat nähere Vorschriften über die Organisation und Durchführung der,



Schema der neu strukturierten modularen Ausbildung für die Allgemeinmedizin, internistische und chirurgische Fächer sowie Sonderfächer.

einschließlich eines für die Durchführung der Prüfung zu entrichtenden Prüfungsentgeltes zu erlassen. Bei der Festsetzung des Prüfungsentgeltes sollte gemäß Ärztegesetz auf den mit der Organisation und Durchführung der Prüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand Bedacht genommen werden.

Ausbildung zum Facharzt

Die Ausbildung zum Facharzt umfasst nach erfolgreicher Absolvierung der Basisausbildung eine Dauer von zumindest dreiundsechzig Monaten. Personen, welche die Erfordernisse für die unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusarzt erfüllen und beabsichtigen, die selbständige Berufsberechtigung in einem Sonderfach zu erlangen, haben im Anschluss an die Basisausbildung eine im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mindestens siebenundzwanzigmonatige praktische Ausbildung im entsprechenden Sonderfach (Sonderfach-Grundausbildung), ausgenommen die Ausbildung in chirurgischen Fachgebieten in der Dauer von zumindest fünfzehn Monaten, und eine im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mindestens siebenundzwanzigmonatige praktische Schwerpunktausbildung (Sonderfach-Schwerpunktausbildung), ausgenommen die Ausbildung im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, sowie die Facharztprüfung zu absolvieren.

Die Ausbildung ist in anerkannten Ausbildungsstätten auf einer für das jeweilige Sonderfach festgesetzten Ausbildungsstelle zu absolvieren. Das schließt allerdings eine abteilungs- oder organisationseinheitenübergreifende Tätigkeit am selben Standort nach Abschluss der Basisausbildung nicht aus, sofern es sich ausschließlich um Tätigkeiten der im Rahmen der Basisausbildung erworbenen Kompetenzen handelt, diese außerhalb der Kernausbildungszeit stattfinden und zu jedem Zeitpunkt ein fachlich verantwortlicher Arzt am jeweiligen Standort der Krankenanstalt zur Verfügung steht. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Turnusärzte sowie an deren Ausbildungsziele verhältnismäßig sind. Die Gesamtzahl der auf den einzelnen Turnusarzt entfallenden Betten darf bei Tätigwerden in zwei Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten 60 nicht überschreiten, bei Tätigwerden in drei Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten 45 nicht überschreiten. Eine abteilungs- oder organisationseinheitenübergreifende Tätigkeit in Ambulanzen ist unzulässig!

Soweit es mit der Erreichung des Ausbildungszieles vereinbar ist, kann ein Teil der Sonderfach-Schwerpunktausbildung, insgesamt bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten, in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener Fachärzte oder in Lehrambulatorien absolviert werden.

Die Organisation und Durchführung der Facharztprüfung obliegt der Österreichischen Ärztekammer (Akademie der Ärzte). Die Ärztekammer hat nähere Vorschriften über die Organisation und Durchführung der, einschließlich eines für die Durchführung der Prüfung zu entrichtenden Prüfungsentgeltes zu erlassen. Bei der Festsetzung des Prüfungsentgeltes sollte gemäß Ärztegesetz auf den mit der Organisation und Durchführung der Prüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand Bedacht genommen werden.

Änderungen für bestehende Ausbildungsstätten

Alle bisher anerkannten Krankenhausabteilungen, Lehrpraxen und auch Lehrgruppenpraxen müssen sowohl für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner als auch für die Facharztausbildung neu zertifiziert werden. Dies erfolgt unter zum Teil neuen Anerkennungsvoraussetzungen. So muss es ein schriftliches Ausbildungskonzept geben, ein Nachweis über die Durchführung der in §15 Abs. 5 GuKG genannten Tätigkeiten durch den Pflegedienst muss ebenfalls erbracht werden. Zudem müssen angehenden Fachärztinnen und Fachärzten auch Ausbildungspläne vorgelegt werden, wie es international bereits seit langem üblich ist. Die Anerkennung der Ausbildungsstätten ist für sieben Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine erneute Zertifizierung nötig.

Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich (gemäß §15 Abs. 5 GuKG) umfasst insbesondere:

- » Verabreichung von Arzneimitteln,
- » Vorbereitung und Verabreichung von subkutanen, intramuskulären und intravenösen Injektionen,
- » Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang, ausgenommen Transfusionen,
- » Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren,
- » Setzen von transurethralen Blasenkathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung,
- » Durchführung von Darmeinläufen,
- » Legen von Magensonden,

Auf der Suche nach einem neuen Job? Auf DocJobs.at finden Sie dutzende Stellenangebote aus dem Bereich der Medizin - auch als App für iOS, Android und Windows-Phone

- » Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b Ärztegesetz 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.

Übergangsbestimmungen

Die Novelle zum Ärztegesetz ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten; die ausbildungsrechtlichen Änderungen treten allerdings erst mit 1. Juni in Kraft.

Mit der neuen Ausbildung zum Allgemeinmediziner oder Facharzt kann somit frühestens ab dem 1. Juni 2015 begonnen werden. Alle Ausbildungen, die vor dem 31. Mai 2015 begonnen wurden, können nach der derzeit geltenden Ärzteausbildungsordnung abgeschlossen werden.

Derzeit bestehende Ausbildungsberechtigungen bleiben für das Absolvieren nach der derzeit gültigen Ärzteausbildungsordnung aufrecht. Ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform ist laut Ärztekammer möglich.

Die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten ist ebenfalls möglich. Die Details dazu müssen allerdings erst in der Ärzteausbildungsordnung geregelt werden.

Quellen

Dieser Text wurde auf Basis der folgenden Quellen verfasst:

- » Österreichische Ärztezeitung, Ausgabe Jänner 2015
- » Bundesministerium für Gesundheit
- » Ärztegesetz 1998, Fassung vom 02.02.2015



IMPRESSUM

Medieninhaber & Herausgeber DocJobs.at - Karriereplattform für Mediziner, ein Projekt der DocSolution OG | **Anschrift** Landstrasser Hauptstrasse 167/2/16, 1030 Wien | **Firmenbuchnummer** 383670x | **Firmenbuchgericht** Handelsgericht Wien, Gerichtsabteilung 7 | **Unternehmensgegenstand** Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement), Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik | **Satz & Layout** DocSolution OG | Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. | Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.